

Die 80.000 Jäger denken natürlich darüber nach, wo das Geld bleibt. Das möchte ich hier noch einmal ganz klar betonen.

(Beifall von der FDP und der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Busen. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Damit kommen zur Abstimmung, und zwar – erstens – über den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU, **Drucksache 16/5357**. Wer stimmt diesem Änderungsantrag zu? – CDU und FDP sowie der fraktionslose Abgeordnete Stein. Wer stimmt dagegen? SPD und Grüne sowie die Fraktion der Piraten. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Änderungsantrag mit breiter Mehrheit im Hohen Hause **abgelehnt**.

Wir kommen – zweitens – zur Abstimmung über den Gesetzentwurf **Drucksache 16/3457**. Der zuständige Ausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen.

Wer stimmt dem zu? – SPD, Grüne, die Fraktion der Piraten. Wer stimmt dagegen? – CDU, FDP und Herr Stein. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Die Mehrheit war ausreichend. **Die Beschlussempfehlung Drucksache 16/5296 – Neudruck – ist angenommen** und der **Gesetzentwurf Drucksache 16/3457 in zweiter Lesung verabschiedet**.

Wir kommen zu:

16 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hätte ich dem zuständigen Minister das Wort erteilt. Er selbst aber möchte die Rede zu Protokoll geben (*siehe Anlage*).

(Beifall und Zurufe: Oh!)

– Da sie gut sein soll – wie er mir sagte –, empfehle ich sie zur Lektüre.

(Heiterkeit)

Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Damit können wir abstimmen: Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetz-**

wurfs Drucksache 16/5230 an den **Innenausschuss** – federführend – sowie aufgrund einer weiteren Vereinbarung zwischen den Fraktionen auch an den **Rechtsausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? – Gibt es Gegenstimmen? Enthaltungen? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Damit ist einstimmig so überwiesen.

Wir kommen zu:

17 Noch nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2012

Antrag
des Finanzministeriums
gemäß Artikel 85 Absatz 2
der Landesverfassung
Vorlage 16/1695

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/5263

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Debatte vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt, die beantragte Genehmigung zu erteilen. Wer stimmt dem zu? – Wer stimmt dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Bei Enthaltung der FDP-Fraktion, zweier Mitglieder der Piratenfraktion und des Abgeordneten Stein ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/5263 angenommen** und die **Genehmigung erteilt**.

Wir kommen zu:

18 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 17
gem. § 82 Abs. 2 GeschO
Drucksache 16/5299 – Neudruck

Die Übersicht enthält sieben Anträge, die vom Plenum nach § 82 Abs. 2 c bzw. § 79 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden, sowie zwei Entschließungsanträge und fünf Änderungsanträge. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse nun abstimmen über die **Bestätigung des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen in den Ausschüssen entsprechend der Übersicht 17**. Wer stimmt zu, dass dieses Ergebnis richtig dargelegt ist? – Gibt es Gegenstimmen? Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist das einstimmig so bestätigt.

Wir kommen zu:

Anlage

Zu TOP 16 – „Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur An- passung weiterer Rechtsvorschriften“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Mit diesem Gesetz übertragen wir aktuelle Änderungen im VwVfG des Bundes inhaltsgleich in unser VwVfG NRW.

Das betrifft zum einen die neuen bundesrechtlichen Regelungen zur Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts.

Bestimmte verallgemeinerungsfähige und verfahrensbeschleunigende Regelungen zum Planfeststellungsrecht, die bislang in Fachgesetzen geregelt waren, sind damit künftig sowohl im VwVfG des Bundes als auch im VwVfG NRW normiert.

Die inhaltsgleichen Regelungen im Bundes- und Landesrecht dienen einer einheitlichen Rechtsanwendung und einer einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte.

Diese verwaltungsverfahrenrechtliche Kodifikation ermöglicht auch eine Konzentration von landesrechtlichen Regelungen im Straßen- und Wegegesetz NRW.

Bisherige Regelungen zur Beschleunigung von straßenrechtlichen Zulassungsverfahren können durch Verweis auf die allgemeinen Planfeststellungsregelungen im VwVfG NRW ersetzt werden.

Zudem führen wir eine neue Vorschrift über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ ein. Auch diese Änderung überträgt eine aktuelle Neuregelung im VwVfG des Bundes in das VwVfG NRW.

Sie verpflichtet die zuständigen Behörden, beim Vorhabenträger auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken.

Ziel dieser neuen Regelung ist, die Planung von Vorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll auch wesentlich dazu beitragen, dass Großvorhaben insgesamt schneller verwirklicht werden können und zugleich die Bürgerbeteiligung gestärkt wird.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine simultane Übertragung weiterer aktueller Änderungen im VwVfG des Bundes in das VwVfG NRW vor.

So wird durch eine neue Regelung die öffentliche Bekanntmachung auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Ferner wird die behördliche Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung aus gesetzessystematischen Gründen künftig im VwVfG NRW ausdrücklich geregelt.

Weitere Modernisierungen resultieren aus Änderungen im VwVfG des Bundes infolge des im Sommer beschlossenen E-Government-Gesetzes des Bundes.

Durch die Übertragung in das Landesrecht werden die neu geschaffenen, rechtlichen Möglichkeiten zur Ersetzung der Schriftform durch andere technische Verfahren als die qualifizierte elektronische Signatur auch für die Verwaltung in Nordrhein-Westfalen nutzbar gemacht.

